

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3368/87 DES RATES

vom 9. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾, ist für diesen Sektor eine Regelung des Handels mit Drittländern eingeführt worden.

Die Gemeinschaft hat mit den meisten Drittländern, die Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors ausführen, Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen.

Bis zum Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen mit den übrigen herkömmlicherweise nach der Gemeinschaft ausführenden Drittländern dürfen diese aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85⁽³⁾ bestimmte

Mengen von Erzeugnissen des betreffenden Sektors zu den gleichen Bedingungen nach der Gemeinschaft ausführen, wie sie für die Drittländer gelten, die bereits Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen haben.

Die Gemeinschaft hat kürzlich ein Selbstbeschränkungsabkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 erhält folgende Fassung :

„(1) Bei den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen wird die Erhebung der Einfuhrabschöpfung für die betreffenden Drittländer und Kategorien bis zu folgenden in Tonnen Schlachtkörperäquivalent ausgedrückten jährlichen Mengen auf 10 % des Wertes begrenzt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Drittland und Menge | |
|-----------------------------------|--|---------------------|--------------------------|
| | | Chile | Sonstige Drittländer (a) |
| 01.04 | Lebende Schafe und Ziegen : B. andere (b) | 0 | 50 |
| 02.01 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : IV. von Schafen und Ziegen : a) frisch oder gekühlt b) gefroren | 0 1 490 | 100 200 (c) |

(a) Ausgenommen Argentinien, Australien, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Island, Jugoslawien, Neuseeland, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Uruguay.

(b) Für die Waren der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Koeffizient für die Umrechnung von Lebendgewicht in Schlachtkörperäquivalent 0,47.

(c) Davon 100 Tonnen für Grönland.

(1) ABl. Nr. C 189 vom 18. 7. 1987, S. 5.

(2) Stellungnahme vom 16. Oktober 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAAKONSEN
